



Hintergrund-Information

14. Dezember 2010

Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ in Schleswig-Holstein hier: Grundstücksentwässerungsanlagen, die häusliches Abwasser ableiten

Mit Datum vom 05. Oktober 2010 wurde die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ mit Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) eingeführt und im Amtsblatt (Amtsbl. Schl.-H. S. 905) bekannt gemacht.

Diese mit Änderungen und Ergänzungen landesrechtlich eingeführte DIN 1986 Teil 30 stellt ab sofort die allgemein anerkannten Regeln der Technik dar. Sie ist bei Betrieb und Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuwenden.

Nachfolgend wird kurz dargestellt, wie Grundstücksentwässerungsanlagen, die häusliches Abwasser ableiten, in Schleswig-Holstein künftig zu betreiben und instand zu halten sind. Weitergehende Informationen können beim jeweiligen Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (Stadt, Amt, Gemeinde, Abwasserverband) oder der unteren Wasserbehörde der Kreise und kreisfreien Städte eingeholt werden.

Allgemeines:

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wie alle Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Diese Pflicht ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen Grundstücksentwässerungsleitungen, Abwasserschächte, Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

Für den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die landesrechtlich eingeführte DIN 1986 Teil 30 in der Fassung vom Februar 2003 mit den in der Bekanntmachung genannten Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik anzuwenden. Dies gilt so lange, bis diese Einführung wieder aufgehoben wird.

Die DIN 1986 Teil 30 verpflichtet den Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel ist dies der Grundstücks- oder Hauseigentümer) zur Durchführung einer Zustands- und Dichtheitsuntersuchung (optische Inspektion und Dichtheitsprüfung). Er muss nachweisen, dass seine Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Bis wann ist die Zustands- und Dichtheitsuntersuchung durchzuführen?

Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage muss seine Anlage von einem Fachkundigen bzw. einer fachkundigen Firma untersuchen lassen. Die Tabelle zeigt, bis wann zu prüfen ist:

	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
häusliches Schmutzwasser		
in Wasserschutzgebieten		
Zone II	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 5 Jahren
Zone III und Zone III A	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 15 Jahren
in Wasserschutzgebieten der Zone III B	3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt; ansonsten bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, bis zum 31.12.2025	nach 30 Jahren
außerhalb von Wasserschutzgebieten		
Regenwasser		
gering verschmutzt (reine Wohngrundstücke bzw. reine und allgemeine Wohngebiete bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m ²)	keine Überprüfung	---
normal verschmutzt (Mischgebiete, Dorfgebiete, öffentliche Parkplätze)	3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt; ansonsten bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, bis zum 31.12.2025	nach 30 Jahren
stark verschmutzt und Mischwasser (nicht überdachte Lager- und Umschlagplätze für Schad- und Giftstoffe)		

In besonderen Härtefällen entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt, ob von den genannten Fristen abgewichen werden darf. Einen entsprechenden Antrag muss der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen rechtzeitig, spätestens zwei Jahre vor Ablauf der oben aufgeführten Termine, an die für ihn zuständige untere Wasserbehörde stellen.

Einzelregelungen zur Wiederholungsprüfung

Wenn bereits vor Ablauf der zulässigen Frist der Dichtheitsnachweis nach der DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ aus Oktober 1997 (Neubauabnahme) oder die Dichtheitsüberprüfung nach der DIN 1986 Teil 30 (bestehende Gebäude) fachgerecht, incl. der erforderlichen Dokumentation durchgeführt wurde, verschiebt sich der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Diese Überprüfungen werden so behandelt, als ob sie zum spät möglichsten Zeitpunkt erfolgt wären. Das bedeutet, wenn zum Beispiel eine Abwasserleitung außerhalb von Wasserschutzgebieten bereits heute geprüft und bei Bedarf saniert wird, eine Wiederholungsprüfung erst im Jahr 2055 erforderlich wird.

Wie ist die Überprüfung durchzuführen?

Die Zustands- und Dichtheitsüberprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus der optischen Inspektion und der Dichtheitsuntersuchung zusammen. Als Methoden für die Dichtheitsuntersuchung kommt die Untersuchung

- mit Überdruck mit Wasser oder Luft oder
- die optische Untersuchung mit Kanalfernaugie / Kamerabefahrung

in Frage. Bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen entscheidet der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage, welche Methode zum Einsatz kommen soll. In der Regel werden bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach einer vorherigen Reinigung optisch untersucht. Die DIN 1986 Teil 30 gibt die Einzelheiten zur Prüfung vor.

Neubauten sind generell nach der DIN EN 1610 mit Überdruck mit Wasser oder Luft zu überprüfen.

Wer führt die Überprüfung durch?

Nur Fachbetriebe mit sachkundigem Personal und der notwendigen Geräteausstattung sind in der Lage, die erforderlichen Arbeiten sach- und fachgerecht auszuführen.

Leider finden sich schon heute unseriöse Firmen die die Bürger „abzocken“ wollen. Vor Haustürgeschäften wird deshalb ausdrücklich gewarnt. Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage sollte sich für die Dichtheitsprüfung mehrere Kostenvoranschläge einholen und die Referenzen der Unternehmen miteinander vergleichen. Sinnvoll kann es sein, die Inspektion zusammen mit Nachbarn durchzuführen. Durch ein höheres Auftragsvolumen lassen sich häufig günstigere Preise erzielen.

Weitere Hinweise zum Finden seriöser Fachbetriebe können der vom Umweltministerium herausgegebenen „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30“ (steht im Internet zum Herunterladen bereit) entnommen werden.

Was muss nach Abschluss der Überprüfung getan werden?

Die Durchführung muss dokumentiert werden. Das Prüfprotokoll wird dazu durch die beauftragte Firma ausgefüllt und unterzeichnet.

Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage muss dieses Protokoll und ggf. weitere Nachweise (z. B. Bestandsplan, Bildmaterial der optischen Inspektion oder Protokoll der Dichtheitsprüfung (Luft / Wasser) und den Prüfbericht) vorhalten. Nur auf Anforderung muss er diese Unterlagen dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorlegen.

Was ist zu tun wenn Schäden erkannt wurden?

Wurden im Rahmen der Dichtheitsuntersuchung Schäden in oder an der Abwasseranlage festgestellt, muss der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage diese gemäß § 60 Abs. 2 WHG innerhalb einer angemessenen Frist sanieren, um den Boden und das Grundwasser mit austretendem Abwasser nicht weiter zu beeinträchtigen.

Die Sanierungsfristen hängen grundsätzlich vom Schadensbild und dem hieraus für die Schutzgüter resultierenden Gefährdungspotential ab. Das Umweltministerium hat dazu

in der „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30“ (steht im Internet zum Herunterladen bereit) eine Empfehlungstabelle erstellt.

Die Höhe etwaiger Sanierungskosten kann im Vorwege nicht geschätzt werden, da jeder Fall aufgrund des Schadensbildes individuell zu kalkulieren ist. Im Schadenfall wird mit Fachleuten die sinnvollste und langfristig günstigste Sanierungsmethode ausgewählt und durchgeführt.

Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage sollte sich für die Sanierung mehrere Kostenvoranschläge einholen und die Angebote der Unternehmen miteinander vergleichen. Um die richtige Reparaturmethode zu finden, kann es sinnvoll sein, einen unabhängigen Fachkundigen (z. B. Ingenieur für Kanalsanierung, Berater für Grundstücksentwässerung, Sachverständiger für Entwässerungsanlagen) einzuschalten.

Dichtheitsprüfung durch die Gemeinde

Der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (Gemeinde, Stadt, Amt, Abwasserverband) kann dem Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage anbieten, die Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen für diesen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Dies kann z. B. sinnvoll sein, wenn die Dichtheitsprüfung im Zusammenhang mit der Untersuchung der öffentlichen Kanalisation erfolgt.

Sollte die Gemeinde den Grundstückseigentümern ein entsprechendes Angebot unterbreiten, können diese frei entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder selbst eine Fachfirma zur Durchführung der Dichtheitsuntersuchung beauftragen wollen. Der Vorteil des von der Gemeinde durchgeführten bzw. koordinierten Verfahrens liegt darin, dass innerhalb des Gemeindegebietes nach Prioritäten vorgegangen wird und dadurch auch die in der oben genannten Tabelle aufgeführten Untersuchungsfristen überschritten werden können sowie in einer Kostensenkung infolge größerer Aufträge bei einer Fachfirma. Sollte der Grundstückseigentümer die Auftragsvergabe selbst vornehmen, ist er an die Fristen der o. g. Tabelle gebunden und hat die Durchführung der Dichtheitsuntersuchung vorzuhalten.